



Stellungnahme

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und
Sicherung der Anschlussförderung
BT-Drucksache 20/14246**

sowie zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
BT-Drucksache 20/13615**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

BEE-Kurzstellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für
Klimaschutz & Energie für die Gesetzesentwürfe zur Än-
derung der Biomasse-Regelungen im EEG sowie zur be-
fristeten Verlängerung des KWKG

Berlin, 13. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Das Wichtigste in Kürze zur Änderung der Biomasse-Regelungen im EEG	3
Das Wichtigste in Kürze zur Verlängerung des KWKG	4
Vorbemerkung.....	5
1 Die neu-geplanten Anforderungen an die Flexibilität / Überbauung gehen an der Realität der Branche vorbei und konterkarieren alle Verbesserungen.	6
1.1 Die Mindestvorgabe einer vierfachen Überbauung ist in den meisten Fällen wirtschaftlich, rechtlich und/oder technisch nicht umsetzbar	6
1.2 Die Umstellung auf maximal vergütungsfähige Betriebsviertelstunden pro Jahr bestraft saisonale Fahrweise und Systemdienstleistungen.....	9
2 Zum Ausschreibungsvolumen: Anhebung auf mindestens 1.800 MW pro Jahr notwendig	10
3 Zum Maisdeckel: Weitere Absenkung ist technisch und/oder wirtschaftlich hochproblematisch	12
4 Übergangsregelung für 2025 und 2026.....	13

Das Wichtigste in Kürze zur Änderung der Biomasse-Regelungen im EEG

- Der **BEE begrüßt die Initiative der Regierungsfractionen**, die konsequente Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes anzureizen und die Rahmenbedingungen für die Wärmenutzung sowie die EEG-Anschlussregelung zu verbessern. Auch der BEE sieht den großen energiewirtschaftlichen Mehrwert der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas im Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie.
- Der Fraktionsentwurf (FrakE) weist eine **Reihe von sehr positiven Änderungen** auf, sowohl ggü. dem EEG 2023 als auch ggü. dem Kabinettsentwurf (KabE). Dies betrifft insbesondere die **Anhebung des Flexibilitätszuschlags** sowie die **Verlängerung der Anschlussregelung**.
- Jedoch bleiben auch die **Grundprobleme des KabE bestehen**: Die Ausgestaltung der neuen Anforderungen an die Flexibilisierung bzw. Überbauung von Biogasanlagen, das Fehlen jeglicher Übergangsregelung sowie das zu niedrige Ausschreibungsvolumen.
- Die Ausgestaltung der **neuen Anforderungen an die Flexibilisierung bzw. Überbauung** von Biogasanlagen **sowie das Fehlen jeglicher Übergangsfristen gehen in dieser Form an der Realität der Branche vorbei**. Auch das erklärte Ziel, Bioenergieanlagen mit Wärmenetzen zu stärken sowie die Flexibilisierung der Biogasanlagen anzureizen, wird das Biomasse-Paket so verfehlen. Im Gegenteil führt die **kurzfristige Einführung nicht-praxisgerechter Flexibilitätsanforderungen dazu, dass hunderte weitere Anlagen noch in 2025 sofort stillgelegt werden**. Die Regelungen dürfen deshalb keinesfalls in dieser Form beschlossen werden.
- Auch wenn es Verbesserungen ggü. dem KabE gibt, so ist die **vermeintliche Anhebung des Ausschreibungsvolumens** weiterhin **de facto eine Verkleinerung ggü. dem EEG 2023**, da Biogasanlagen gemäß FrakE nur noch halb so viel Strom produzieren dürfen wie im EEG 2023. Für den Bestand von rund 10.000 Bioenergieanlagen würde dies bedeuten, dass die bereits eingesetzte Rückbauwelle ungebremst weitergeht.
- Wie beschrieben müssen die Flexibilitätsanforderungen umfassend überarbeitet werden. Insofern dies in der Kürze der Zeit nicht leistbar ist, sollte unbedingt eine **Übergangsregelung für die Jahre 2025 und 2026** geschaffen werden: Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren wird zumindest das **Ausschreibungsvolumen für 2025 und 2026 auf jeweils 1.800 MW sowie der Flexibilitätszuschlag für in diesen Jahren bezuschlagte Gebote angehoben**, um Zeit für eine detaillierte fachliche Diskussion zu gewinnen und bis zum Beschluss eines umfangreichen Biomasse-Pakets in der kommenden Legislaturperiode den großen Überhang an Geboten aus 2024 abzupuffern.

Das Wichtigste in Kürze zur Verlängerung des KWKG

- Das KWKG ist **in seiner heutigen Form** ein Förderinstrument für die Strom- und Wärme aus fossilen Brennstoffen und deshalb **nicht mehr zeitgemäß**.
- Eine umfassende Verlängerung des KWKG ist nur sinnvoll, wenn auch die **Fördersystematik so weiterentwickelt** wird, dass neue Förderzusagen nur noch „zukunfts feste“ Anlagenkonzepte vergeben werden. Dazu gehört insbesondere ein **Mindestanteil erneuerbarer Wärme** im angeschlossenen System, der schrittweise auf 100 % erhöht wird, sowie **Anreize für bestehende KWK-Systeme**, höhere erneuerbare Anteile zu integrieren, wobei eine Finanzierung über die KWK-Umlage zu vermeiden ist.

Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert sich auf den Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung (BT-Drucksache 20/14246). Für die Position des BEE zur Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) wird auf das entsprechende [BEE-Positionspapier](#) verwiesen.

Die Bioenergie leistet bereits jetzt einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, besonders in den Bereichen, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen stoßen. Deutschland verfügt aktuell über rund 10.000 dezentrale Biogas- und Holzenergieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Diese stellen gesicherte und regelbare Leistung zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie sowie für eine klimaneutrale regionale Wärmeversorgung bereit.

Kurzfristig sind verbesserte Rahmenbedingungen im EEG zwingend notwendig, um bestehende Bioenergieanlagen nach Ende der EEG-Vergütung wirtschaftlich weiterzubetreiben und in zukunftsfähige Anlagenkonzepte wie die Errichtung von Wärmenetzen und die Flexibilisierung investieren und ggf. auch Neuanlagen errichten zu können. Deshalb ist die Initiative der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zu begrüßen. Insbesondere die Erhöhung des Flexibilitätzuschlags sowie die Verlängerung der Anschlussvergütung sind sehr positiv zu sehen.

Allerdings werden die **Verbesserungen im FrakE konterkariert durch die vom BMWK eingebrachte Einführung unpraktikabler und unrealistischer Anforderungen an die Flexibilität bzw. Überbauung** von Biogasanlagen **ohne ausreichenden Übergangszeitraum** (siehe Abschnitt 1). Der BEE sieht ebenfalls den großen energiewirtschaftlichen Mehrwert von Biogasanlagen in der flexiblen Strom- und Wärmeerzeugung, um die schwankende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie auszugleichen. Entsprechende Vergütungsanforderungen im EEG können sinnvoll sein. Die konkrete Ausgestaltung der neuen Anforderungen an die Flexibilisierung bzw. Überbauung der Anlagen sowie das Fehlen jeglicher Übergangsfristen gehen aber an der Realität der Branche vorbei. Das erklärte Ziel, Bioenergieanlagen mit Wärmenetzen zu stärken sowie die Flexibilisierung der Biogasanlagen anzureizen, wird der Entwurf so verfehlen. Im Gegenteil führt die Einführung nicht-praxisgerechter Flexibilitätsanforderungen ohne Übergangszeitraum dazu, dass hunderte weitere Anlagen noch in 2025 sofort stillgelegt werden. Die Regelungen dürfen deshalb keinesfalls in dieser Form beschlossen werden.

Die verschärften Anforderungen an die Überbauung führen zudem dazu, dass das **Ausschreibungsvolumen mit dem FrakE ggü, dem EEG 2023 de facto nicht erhöht, sondern abgesenkt wird**, weil Biogasanlagen nur noch halb so viel Strom produzieren dürfen (siehe Abschnitt 2). Die Stilllegung bestehender Bioenergieanlagen wird deshalb nicht aufgehalten, sondern verschärft.

Diese beiden Aspekte werden im Folgenden detaillierter erläutert. Für die Kommentierung weiterer Aspekte des Gesetzes wird auf die [Stellungnahme der Bioenergieverbände](#) verwiesen.

1 Die neu-geplanten Anforderungen an die Flexibilität / Überbauung gehen an der Realität der Branche vorbei und konterkarieren alle Verbesserungen.

Mit dem FrakE werden wie auch mit dem KabE zahlreiche neue Vorgaben an die Flexibilität bzw. Überbauung von Biogasanlagen gestellt bzw. bestehende Vorgaben verschärft. Tatsächlich decken sich in diesem Punkt FrakE und KabE.

Der BEE sieht den großen energiewirtschaftlichen Mehrwert von Biogasanlagen ebenfalls in der flexiblen Strom- und Wärmeerzeugung, um die schwankende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie auszugleichen. Auch entsprechende Vergütungsanforderungen im EEG können sinnvoll sein. Allerdings schießen die neuen bzw. verschärften Vorgaben über das Ziel hinaus, sind teilweise nicht notwendig, teilweise aber auch nicht praxisgerecht und unverhältnismäßig. Zudem fehlen angemessene Übergangsfristen. Ohne eine umfassende Überarbeitung dürfen die Anforderungen keinesfalls beschlossen werden, da sie den Fortbestand der Branche und damit auch den dringend benötigten Beitrag zum Energiesystem der Zukunft ernstlich gefährden.

1.1 Die Mindestvorgabe einer vierfachen Überbauung ist in den meisten Fällen wirtschaftlich, rechtlich und/oder technisch nicht umsetzbar

Für Biogasanlagen, die in die Anschlussvergütung wechseln, gilt seit deren Einführung 2016 eine Pflicht zur „Überbauung“. Dies bedeutet, dass die installierte Leistung einer Biogasanlagen ggü. der ursprünglich vollen Auslastung deutlich angehoben werden muss, ohne dass die jährliche Stromproduktion und der Biomasseeinsatz steigen. Die installierte Leistung darf im Jahresdurchschnitt also nicht vollständig für die Stromerzeugung genutzt werden. Dies soll Anreize für eine flexible Stromproduktion setzen. Im heutigen Biogasanlagenpark werden im Jahresdurchschnitt nur 65 Prozent der installierten Leistung für die Stromerzeugung genutzt, d.h. die installierte Leistung ist im Schnitt in etwa 1,5-mal so hoch wie die jährliche Stromerzeugung (sog. „Bemessungsleistung“). Gemäß EEG 2023 dürfen Biogasanlagen in der Anschlussvergütung im Jahresdurchschnitt nur noch 45 Prozent ihrer installierten Leistung nutzen, d.h. die installierte Leistung muss im Jahresdurchschnitt in etwa doppelt so hoch sein wie die Bemessungsleistung (§ 39i Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023).

Der FrakE sieht wie auch schon der KabE hier folgende **Änderungen** vor:

- **Biogasanlagen müssen mehr als vierfach überbaut werden**, d.h. ggü. einer Grundlastfahrweise müssen Biogasanlagen ihre installierte Leistung gut vervierfachen. Im EEG 2023 wird die Bemessungsleistung der Biogasanlagen, also die pro Jahr erzeugte Strommenge, auf 45 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Mit dem FrakE soll diese Begrenzung der Bemessungsleistung durch eine Begrenzung der jährlichen Laufzeit auf 10.000 Betriebsviertelstunden (2025) sinkend auf 8.000 Betriebsviertelstunden (11 Jahre nach Zuschlag) ersetzt werden (Art. 1 Nr. 7 c zur Einführung von § 39i Absatz 2a – neu). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden von ca. 3.900 auf 2.000 Stunden.

- **Änderung der Systematik:** Es wird nicht berücksichtigt, wie stark die BHKW einer Biogasanlage tatsächlich ausgelastet sind: Das EEG 2023 begrenzt die jährliche Auslastung einer Biogasanlage (Anteil der Bemessungsleistung an der installierten Leistung). Gemäß FrakE soll zukünftig der Zeitraum, für den eine Biogasanlage überhaupt eine EEG-Vergütung beanspruchen darf (Betriebsviertelstunden), beschränkt werden, unabhängig davon, wie stark die Anlage in diesen Stunden ausgelastet ist, d.h. wieviel Strom real produziert wurde.
- **Keine Übergangsfrist:** Die neuen Anforderungen an die Überbauung gelten für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten des Biomasse-Pakets bezuschlagt werden. Die Gebote für die Ausschreibungen in 2025 (1.4. & 1.10.) müssen also bereits auf Basis der neuen Vorgaben geplant, genehmigt und finanziert sein. Und wenn diese in 2025 bezuschlagten Anlagen noch in 2025 in die Anschlussvergütung wechseln müssen, weil ihr erster Vergütungszeitraum endet, müssen sie ab dann bereits vierfach überbaut sein.

Der BEE lehnt die **neuen Vorgaben in ihrer konkreten Ausgestaltung** als **unpraktikabel, unverhältnismäßig sowie wirtschaftlich, rechtlich und/oder technisch nicht umsetzbar** ab.

Erstens: An vielen Standorten verweigern Stromnetzbetreiber den Anschluss einer vervierfachten installierten Leistung. Solange Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, vierfach überbaute Biogasanlagen anzuschließen, darf dies auch keine Vergütungsanforderung sein.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass in vielen Regionen aktuell eines der Haupthemmnisse für eine starke Überbauung von Biogasanlagen die mangelnde Kooperation der Netzbetreiber darstellt. Fehlt ein ausreichender Netzanschluss, müssten Anlagen ihre Stromerzeugung stark reduzieren, um die Begrenzung der jährlichen Stromproduktion auf 10.000 Betriebsviertelstunden einhalten zu können, wodurch wiederum die Einnahmen aus der Strom- und Wärmervermarktung wegfielen und die Anlagen unwirtschaftlich würden.

Zweitens: Die allermeisten Neu- und Bestandsanlagen können für 2025 und 2026 kein Gebot für eine vierfache Überbauung abgeben. Verschärfte Anforderungen an die Überbauung dürfen deshalb noch nicht für die Ausschreibungen in 2025 und 2026 gelten.

Seit der erstmaligen Begrenzung der jährlichen Stromproduktion im EEG 2014 erfordert diese lediglich eine Verdopplung der installierten Leistung, keine Vervierfachung. Die allermeisten Anlagenbetreiber, die nun Gebote abgeben möchten, haben deshalb nicht mit einer vierfachen Überbauung kalkuliert und dafür weder eine Genehmigung noch eine Finanzierung. Selbst Anlagen, für die eine vierfache Überbauung wirtschaftlich, rechtlich und technisch möglich ist, können nicht innerhalb eines derart kurzen Zeitraums ein neues Anlagenkonzept planen und dafür eine Genehmigung und Finanzierung einholen. Alle Anlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits vierfach überbaut sind oder zumindest eine Finanzierung und Genehmigung für eine vierfache Überbauung besitzen, werden deshalb de facto von den Ausschreibungen in 2025 und ggf. 2026 ausgeschlossen. Da gerade die Jahre 2005 und 2006 eine besonders hohe Zahl an damaligen Neuanlagen aufwiesen, wäre der Verlust dieser Anlagen für das Energiesystem in besonderer Weise schädlich. Neben der gesicherten Leistung für das Stromsystem würden auch unzählige Wärmenetze vornehmlich in tendenziell strukturschwachen ländlichen Räumen somit kurzfristig wegbrechen.

Drittens: Die Pflicht zur vierfachen Überbauung ohne angemessene Übergangsfrist ist ein Eingriff in den Investitionsschutz von allen Anlagen, die noch in 2025 oder 2026 in die Anschlussvergütung wechseln müssen.

Wie beschrieben fordert das EEG seit erstmaliger Einführung der Pflicht zur Überbauung nur eine doppelte Überbauung, so dass Bestandsanlagen, die kurzfristig auf eine Anschlussvergütung angewiesen sind, auch damit rechnen konnten, bei einem Zuschlag im Zweifel auch mit einer doppelten Überbauung wechseln zu können. Selbst Anlagen, für die eine vierfache Überbauung wirtschaftlich, rechtlich und technisch möglich ist, können nicht innerhalb eines Jahres ein neues Anlagenkonzept planen und dafür eine Genehmigung und Finanzierung einholen. Insofern Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits vierfach überbaut sind, können sie aufgrund der erforderlichen Zeiträume für Planung, Finanzierung, Genehmigung und Realisierung nicht in 2025 und im Regelfall auch nicht mehr in 2026 in die Anschlussvergütung wechseln, ohne ihre Stromproduktion stark abzusenken, um die verschärften Anforderungen erfüllen zu können.

Viertens: Eine Vervielfachung der installierten Leistung innerhalb kürzester Zeit ist insbesondere für kleinere Biogasanlagen aus wirtschaftlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Kleinere Biogasanlagen, die vor der Flexibilisierung mit einer Bemessungsleistung von unter 300 kW errichtet wurden, fielen bei ihrer ursprünglichen Genehmigung nicht in den Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), sondern mussten nur nach dem Baurecht genehmigt werden. Bei einer Vervielfachung der installierten Leistung würden die Anlagen aber nun unter das BImSchG fallen und müssten dementsprechend alle technischen Anforderungen einhalten und umfassende Zusatzinvestitionen tätigen, die auch nicht über den geplanten verlängerten Vergütungszeitraum von 12 Jahren refinanzierbar sind. Um die Begrenzung der Stromproduktion auf 10.000 Betriebsviertelstunden einzuhalten, bliebe diesen Anlagen nur die Option, ihre Stromerzeugung zu senken, was wiederum bei den allermeisten Anlagen zur Unwirtschaftlichkeit führt, weil die Einnahmen aus der Strom- und Wärmevermarktung wegfielen.

Fünftens: Anlagenkonzepte mit durchgehendem Substratstrom.

Insbesondere politisch explizit gewünschte Bioabfallvergärungsanlagen müssen deutlich mehr als 2.500 Betriebsstunden – auch wegen der Wärme für die Hygienisierung – fahren. Dennoch fahren diese Anlagen flexibel. Ähnliches gilt für Güllevergärende Anlagen. Eine rein strommarktgetriebene Betrachtung greift bei diesen Biogasanlagen häufig zu kurz.

Sechstens: Verschärfte Vorgaben an die Flexibilisierung müssen mit einem stark erhöhten Ausschreibungsvolumen einhergehen.

Der heutige Biogasanlagenpark weist eine installierte Leistung von rund 5,9 GW und eine Bemessungsleistung von rund 4 GW auf. Wie oben beschrieben geht der BEE davon aus, dass die installierte Leistung des bestehenden Biogasanlagenparks bis 2030 bei passenden Rahmenbedingungen auf 12 GW erhöht werden könnte, so dass der Anlagenpark im Schnitt dreifach überbaut wäre, wobei es angesichts der vielen unterschiedlichen Standortbedingungen eine starke Bandbreite innerhalb des Bestands geben muss. Deshalb schlagen wir ein Ausschreibungsvolumen von 1.800 MW/a ab 2025 vor. Eine Vorgabe im EEG, die zu mindestens einer vierfachen Überbauung führen würde, wie sie im FrakE vorgesehen ist, würde dementsprechend ein noch viel höheres Ausschreibungsvolumen erfordern.

Siebtens: Eine weitere Verschärfung der Mindestvorgabe für die Flexibilisierung ist nicht notwendig, um eine hohe Flexibilisierung von geeigneten Biogasanlagen anzureizen.

In den letzten Jahren kam es auf den Spotmärkten immer wieder zu stärkeren Preisausschlägen, die eine Flexibilisierung wirtschaftlich interessant machen. Zudem sieht bereits das EEG 2023 für neu bezuschlagte Anlagen mehrere Regelungen vor, die die flexible Stromerzeugung, die sich an diese Preissignale anpasst, praktisch erzwingt, die mit dem FrakE auch noch verschärft werden. Zu diesen Regelungen gehören:

- **Die EEG-Vergütung wird in Zeiten negativer Börsenstrompreise (EEG 2023) bzw. Börsenstrompreisen < 2 ct/kWh (FrakE) ausgesetzt.** Anlagen, die dann nicht abschalten, müssen de facto also „Strafzahlungen“ leisten, da den Kosten für das eingesetzte Biogas keine oder sogar negative Erlöse in der Stromvermarktung gegenüberstehen.
- **Die EEG-Vergütung wird auf eine jährliche Strommenge (Bemessungsleistung) begrenzt, die 45 Prozent der installierten Leistung entspricht.** Jede Anlage muss damit technisch in der Lage sein, zumindest in der Hälfte der Jahresstunden die Stromerzeugung einzustellen und erhält so einen wirtschaftlichen Anreiz, die Stromerzeugung in Hochpreisphasen zu verdoppeln.
- **Jede Anlage muss zu mindestens 1.000 Stunden pro Jahr zu mindestens 85 Prozent der installierten Leistung ausgelastet sein.** „Teillastkonzepte“, bei denen ein BHKW dauerhaft in Grundlast läuft, während das andere praktisch keinen Strom erzeugt, sind damit nicht möglich.

Biogasanlagen, die zukünftig einen Zuschlag erhalten, besitzen also ganz unabhängig von der maximal zulässigen Bemessungsleistung oder zulässigen Menge der Betriebsviertelstunden starke marktwirtschaftliche Anreize, zu flexibilisieren und flexibel Strom zu erzeugen – wo dies technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich ist. Eine übermäßig verschärfte Mindestvorgabe ist also nicht notwendig.

BEE-Vorschlag: Die Mindestvorgabe für die Überbauung sollte zumindest für die Ausschreibungen in 2025 und 2026 bei einer doppelten Überbauung bleiben. Weitere Verschärfungen müssen maximal eine dreifache Überbauung fordern, mit ausreichend Vorlauf implementiert werden (z.B. erst für Ausschreibungen in 2027) und Ausnahmetatbestände für bestimmte Anlagengruppen berücksichtigen (z.B. Anlagen mit Genehmigung nach Baurecht oder < 300 kW installierter Leistung).

1.2 Die Umstellung auf maximal vergütungsfähige Betriebsviertelstunden pro Jahr bestraft saisonale Fahrweise und Systemdienstleistungen

Die Umstellung von einer Begrenzung des Anteils der Bemessungsleistung an der installierten Leistung hin zu einer Begrenzung der jährlichen Betriebsviertelstunden führt zu wirtschaftlichen Nachteilen bis hin zur Unwirtschaftlichkeit bestimmter, klima- und energiepolitisch sinnvoller und gewünschter Anlagenkonzepte.

Erstens: Saisonale Fahrweise. Die energiewirtschaftlich besonders sinnvolle Fahrweise von Biogasanlagen, bei der in den Wintermonaten sowohl die residuale Stromlast als auch der Wärmebedarf besonders hoch sind, wird oft dadurch realisiert, dass in den Sommermonaten nur Gülle eingesetzt und die Biogaserzeugung z.B. auf ein Drittel reduziert wird, in den Wintermonaten aber auch die besonders energiehaltige Anbaubiomasse eingesetzt und die Biogaserzeugung voll hochgefahren wird. Während im Winter dann die vollständige bezuschlagte Leistung aktiviert wird, fährt beispielsweise im Sommer nur eines von mehreren BHKW. Die Betriebsstunden im Sommer werden mitgezählt, ohne dass auf Basis der gesamten Leistung Strom erzeugt wird. Die vergütungsfähige Strommenge sinkt weiter.

Zweitens: Systemdienstleistungen. Wenn ein BHKW, z.B. zur Erbringung negativer Regelleistung, seine Stromproduktion reduziert, zählt dies bei der im FrakE vorgeschlagenen Systematik vollständig als Betriebsstunde. Die Stunden werden trotz geringerer Stromproduktion vollständig mitgezählt und können anders als in der bisherigen Systematik nicht nachgeholt werden. So entstehen Anreize, möglichst keine Systemdienstleistungen zu erbringen, die eine Reduktion der Stromproduktion erfordern.

Drittens: Es gibt Zeiten, in denen zum Beispiel aufgrund von **notwendigen Revisionsarbeiten oder technischer Schäden** eine Stromerzeugungseinheit nicht in Betrieb ist. Wenn eine Anlage über mehrere BHKW verfügt, würden diese Zeiten trotzdem als Betriebsstunden zählen; die Anlage würde also vergütungsfähige Strommengen verlieren, ohne eine Vergütung zu erhalten.

Viertens: Eine derartige Umstellung wirft weitreichende organisatorische Fragen auf. Erst zum Ende eines Jahres steht fest, welche Betriebsstunden und damit welche Menge tatsächlich vergütungsfähig ist. Die Abrechnungsmodalität durch den Netzbetreiber ist derzeit noch vollkommen ungeklärt, dürfte in jedem Fall aber zu **zusätzlichem Bürokratieaufwand** führen und birgt **hohe Liquiditätsrisiken** für die Anlagenbetreiber.

BEE-Vorschlag: Die Systematik bei der Begrenzung der Laufzeit von Biogasanlagen im EEG sollte nicht geändert werden, sondern **auch zukünftig als Begrenzung der Bemessungsleistung an der installierten Leistung gefasst, nicht als Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsstunden**. Sollte der Gesetzgeber sich dafür entscheiden nach einem ausreichenden Übergangszeitraum anstelle einer doppelten eine dreifache Überbauung zu fordern, würde dies bedeuten, dass der neue § 39i Abs. 2a FrakE gestrichen wird. Stattdessen würde die Begrenzung der vergütungsfähigen Bemessungsleistung für Biogasanlagen in § 39i Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023 für die Ausschreibungen in 2027 und 2028 auf 35 Prozent der installierten Leistung abgesenkt.

2 Zum Ausschreibungsvolumen: Anhebung auf mindestens 1.800 MW pro Jahr notwendig

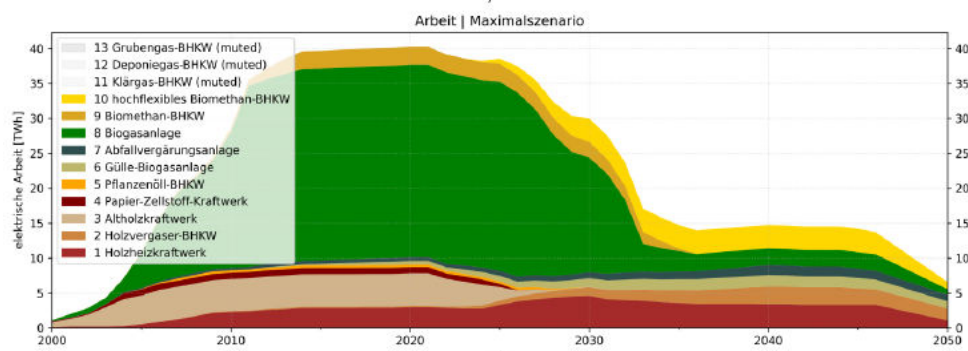
Wie oben beschrieben zeigen die Ergebnisse der jüngsten Biomasse-Ausschreibungen aus dem Oktober 2024, wie groß Handlungsbedarf und Handlungsdruck hier sind. Bei der Ausschreibung wurden auf ein Volumen von 234 MW 712 Gebote mit einer Gesamtleistung von 622 MW eingereicht; die allermeisten davon waren Gebote von Bestandsanlagen. Nur 283 Gebote mit einer Leistung von 234 MW wurden bezuschlagt. Das bedeutet auch, dass 429 Anlagen mit einer Leistung von 388 MW weiter Strom und Wärme produzieren möchten, ihnen aber

keine Chance dafür gegeben wird. Ab 2025 steigt der Kreis der Anlagen, die ebenfalls noch keine Perspektive für die Zeit nach Ende ihrer EEG-Vergütung besitzen, weiter an. Verschärfend wird gemäß EEG das Biomasse-Ausschreibungsvolumen 2025 sogar abgesenkt.

Insbesondere für die tausenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzenergieanlagen, deren erster Vergütungszeitraum in den nächsten Jahren endet, sind die Ergebnisse aus mehreren Gründen alarmierend und lassen dramatische Entwicklungen erahnen:

Das Ausschreibungsvolumen ist so gering, dass die Stilllegung tausender Anlagen und der Verlust von 34 TWh erneuerbarer regelbarer Stromerzeugung und 23 TWh erneuerbarer Wärmeerzeugung die Folge ist.

Das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) hat berechnet, dass selbst bei einer vollständigen Ausschöpfung der EEG-Ausschreibungsvolumina und dem Weiterbetrieb der bestehenden Bioenergieanlagen bis zum Ende ihres zweiten Vergütungszeitraums sich die Stromerzeugung aus Biomasse innerhalb der nächsten zehn Jahre mehr als halbieren wird:¹



Auf das völlig unzureichende Ausschreibungsvolumen wird auch zu Recht in der Begründung von Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b FrakE hingewiesen.

Wie oben beschrieben ist das Ausschreibungsvolumen des EEG 2023 so gering, dass die Strommenge, die aus Biomasse erzeugt wird, in den nächsten Jahren radikal sinken wird (2025: 400 MW; ab 2026: 300 MW/a; 2025-2028 insgesamt: 1.300 MW). Obwohl der FrakE Verbesserungen ggü. dem KabE aufweist, werden die drohenden Stilllegungswellen durch den FrakE nicht aufgehalten, sondern sogar noch verstärkt. Der Grund dafür sind schlicht die ebenfalls oben beschriebenen verschärften Anforderungen an die Überbauung von Biogasanlagen, die die vergütungsfähigen Strommengen gegenüber dem EEG 2023 halbieren.

Mit dem FrakE wird die für die Jahre 2025-2028 insgesamt ausgeschriebene installierte Leistung nur leicht erhöht, von 1.300 MW (EEG 2023) auf 2.045 MW (FrakE). Daran ändert auch die Regelung, dass 29 Prozent des nicht genutzten Biomethan-Ausschreibungsvolumens in die Biomasse-Ausschreibungen verschoben werden, nichts grundlegend (maximal 174 MW/a bzw. 696 MW in 2025-2028). Nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. müsste eine installierte Leistung von 7,2 GW in 2025-2028 bzw. 1.800 MW pro Jahr ab 2025 ausgeschrieben werden, um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau halten und gleichzeitig die Biogasanlagen flexibilisieren zu können.

¹ [DBFZ \(2023\). Biogaserzeugung und -nutzung in Deutschland](#)

Gleichzeitig wird die Strommenge, die eine Biogasanlage pro Jahr produzieren darf, ggü. dem EEG 2023 in etwa halbiert. Im EEG 2023 wird die Bemessungsleistung der Biogasanlagen, also die pro Jahr erzeugte Strommenge, auf 45 Prozent der installierten Leistung begrenzt (§ 39i Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023). Mit dem FraKE soll diese Begrenzung der Bemessungsleistung durch eine Begrenzung der jährlichen Laufzeit auf 10.000 Betriebsviertelstunden (2025) bzw. 8.000 Betriebsviertelstunden (11 Jahre nach Zuschlag) ersetzt werden (Art. 1 Nr. 7 c zur Einführung von § 39i Absatz 2a – neu). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden von ca. 3.900 auf 2.000 Betriebsstunden. Es erfolgt neben der Absenkung ein Wechsel der Systematik.

BEE-Vorschlag: Mit dem Biomasse-Paket sollten die Ausschreibungsvolumina so angehoben werden, dass:

- die Stromerzeugung aus Biomasse, d.h. die Bemessungsleistung, zumindest auf dem heutigen Niveau gehalten wird, sowie
- mindestens so viel installierte Leistung ausgeschrieben und zugebaut wird, um die Flexibilisierung des Biogasanlagenparks zu ermöglichen.

Wie oben beschrieben entspräche dies nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. einem Ausschreibungsvolumen von 1.800 MW pro Jahr ab 2025 bzw. 7,2 GW in 2025-2028. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Bioenergieanlagenpark im Schnitt dreifach überbaut ist.

3 Zum Maisdeckel: Weitere Absenkung ist technisch und/oder wirtschaftlich hochproblematisch

Für neue und bestehende Biogasanlagen, die in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, soll die bereits bestehende **Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreide** von heute 35 Prozent (2024 & 2025) bzw. 30 Prozent (ab 2026) **auf 25 Prozent** verschärft werden. Der BEE lehnt eine weitere Verschärfung des Maisdeckels ab. Energiewirtschaftlich und klimapolitisch sinnvoll wäre vielmehr das Gegenteil.

Die Biogasbranche ist sich der Diskussion rund um eine Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bewusst und ist bestrebt, den Anteil klassischer nachwachsender Rohstoffe zu reduzieren. **Eine regulatorisch vorgegebene pauschale und drastische Reduzierung des Einsatzes Energiepflanzen ist jedoch strikt abzulehnen.**

Erstens: Eine saisonale Flexibilisierung von Biogasanlagen benötigt Einsatzstoffe mit hohem Energiegehalt.

Ein großer energiepolitischer Vorteil der Stromerzeugung aus Biomasse ggü. anderen Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeichern ist die Möglichkeit der saisonalen Verschiebung der Stromproduktion auf die Wintermonate. Im Fall einer saisonalen Flexibilisierung von Biogasanlagen werden in den Sommermonaten Substrate mit niedrigem Energiegehalt (z.B. Gülle oder Zwischenfrüchte) eingesetzt, die in den Wintermonaten um Substrate mit hohem Energiegehalt (wie Mais) ergänzt werden. Eine Begrenzung des Maisanteils auf 25 Prozent würde diese energiewirtschaftlich extrem sinnvollen Anlagenkonzepte verhindern.

Zweitens: Klassische Energiepflanzen sind zumindest als Co-Substrat notwendig, um alternative Substrate wie Gülle oder Zwischenfrüchte erschließen zu können, insbesondere für Bestandsanlagen. Da viele Alternativen zu klassischen Energiepflanzen nur einen geringen Energieertrag haben und nicht über weite Strecken transportierbar sind, müssen an vielen Standorten weiterhin energiereiche Energiepflanzen eingesetzt werden, um wirtschaftliche Anlagengrößen zu generieren. Dies gilt insbesondere für Bestandsanlagen, die ursprünglich auf einen anderen Einsatzstoffmix ausgelegt wurden.

Drittens: Alternative Einsatzstoffe sind teurer als klassische Energiepflanzen. Die Mehrkosten müssen gegenfinanziert werden. Die spezifischen Kosten bei der Herstellung von Biogas aus alternativen Einsatzstoffen sind in aller Regel höher als bei der Herstellung aus klassischen Energiepflanzen. Wenn bei der Biogaserzeugung künftig mehr auf alternative Einsatzstoffe gesetzt werden soll, müssen die Mehrkosten durch eine zusätzliche Finanzierung gedeckt werden, z.B. eine höhere EEG-Vergütung.

Viertens: Die Produktion von Energiepflanzen bereichert in vielen Regionen die Fruchtfolge oder ermöglicht überhaupt erst wirtschaftliche Produktionssysteme. Nicht auf jedem Acker kann Brotweizen angebaut werden. Vorgaben zur Begrenzung des Maximalanteils einzelner Kulturen sind im Fachrecht zu regeln.

BEE-Vorschlag: Der Maisdeckel wird nicht weiter verschärft.

4 Übergangsregelung für 2025 und 2026

Wie beschrieben müssen die Flexibilitätsanforderungen umfassend überarbeitet werden. Insofern dies in der Kürze der Zeit bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht leistbar ist, sollte unbedingt eine **Übergangsregelung** für die Jahre 2025 und 2026 geschaffen werden: Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren wird zumindest das Ausschreibungsvolumen **für 2025 und 2026 auf 1.800 MW pro Jahr sowie der Flexibilitätszuschlag für in diesen Jahren bezuschlagte Gebote angehoben**, um Zeit für eine detaillierte fachliche Diskussion zu gewinnen und bis zum Beschluss eines umfangreichen Biomasse-Pakets in der kommenden Legislaturperiode den großen Überhang an Geboten aus 2024 abzupuffern.

Ansprechpartner:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Sandra Rostek

Leiterin Politik

sandra.rostek@bee-ev.de

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab.

Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur*innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.



Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700

info@bee-ev.de

www.bee-ev.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen.

Den Eintrag des BEE finden Sie [hier](#).

Datum

16.10.2024